

Kassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung ins Haus tritt die Postgebühr hinzu. Erscheint 3mal wöchentlich Dienstags, Donnerstags, Samstags. Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltige Colonne oder deren Raum 10 Pfg. Redaktion und Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16. Telephon Nr. 41. Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Driedenbergen, Dogheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauental, Georgensborn, Hefloch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Meisenbach, Neurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicker, Wildschafen.

Nr. 142.

Erstes Blatt.

Donnerstag, den 2. Dezember 1915.

15. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 726.
Betrifft Kleiverkauf des Kreises.
Während des seitherigen Kleiverkaufs hat sich ergeben, daß in verschiedenen Gemeinden bei der Viehzählung vom 1. Oktober ds. Js. die zum Teil beträchtlichen Viehbestände einzelner Besitzer nicht verzeichnet worden sind. Dadurch verschiebt sich die für die Verteilung maßgebende Zahl, da es nicht angängig erscheint, die ohne Verzeichnis der Viehbestände nicht verzeichneten Bestände unberücksichtigt zu lassen. Infolgedessen muß die auf einen Teil entfallende Menge allgemein von 22 auf 20 Fund ermäßigt werden. Dieser Satz bleibt nun aber für die ganze Dauer des bis zum 15. August 1916 laufenden Erntejahres 1915 maßgebend.
Mit Besetzung auf meine Bekanntmachung vom 15. d. Mts. bringe ich dies zur allgemeinen Kenntnis.
Zur Aufklärung der Beteiligten bemerke ich, daß unter allen Umständen Vorfrage getroffen ist, daß jeder Viehbesitzer die ihm zustehende Menge auf Antrag erhält. Da aber die Kleie erst nach und nach erfüllt, so werden nur Mengen, die für den einzelnen Viehbestand nicht über 1 1/2 Ztr. hinausgehen, auf einmal ganz abgegeben. Bei größeren Mengen findet eine Teilung statt derart, daß weitere Abgaben in der Regel erst nach Verlauf von 2-3 Monaten erfolgen. Es soll hierdurch erreicht werden, daß von Anfang an möglichst viele Viehbesitzer das so sehr begehrte Futtermittel erhalten können.
Auf schriftliche Anträge werden die Bezugsscheine den Antragstellern durch die Post unter Nachnahme übersandt.
Wiesbaden, den 29. November 1915.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
von Heimburg.

II. 10 553.
Nr. 727.
Die Ortspolizeibehörden des Kreises weisen ich erneut darauf hin, daß sie gemäß Ministerialerlaß vom 23. Febr. 1888, Ministerialerlaß für die innere Verwaltung von 1892, Seite 229/30, binnen drei Tagen dem für ihren Bezirk zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten — § 139b, Gem. O. — für den Landkreis Wiesbaden der Königl. Gewerbeinspektion in Wiesbaden) Bericht über die von den Betriebsunternehmern übersandten Unfallanzeigen für diejenigen Betriebe zu übersenden haben, welche der Beaufsichtigung dieses Beamten unterliegen, und in denjenigen Fällen, in welchen eine Unfalluntersuchung eingeleitet wird, hiervon bei Ueberführung der Anzeige, oder, wenn die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Mitteilung unter der Bezeichnung des etwa angelegten Verhandlungstermins Kenntnis zu geben haben.
Diejenigen Betriebe, für welche die Mitteilung der Abschrift der Unfallanzeigen zu unterbleiben haben, sind in dem Erlaß vom 24. Febr. 1892, Min. Bl. S. 229, bestimmt.
Wiesbaden, den 1. Dezember 1915.
Der Königliche Landrat:
von Heimburg.

Nr. 728.
Bekanntmachung.
Der deutsche Verein für Wohnungsreform in Frankfurt a. M. Hochstraße 23, hat ein gedrucktes Rundschreiben „Vom Erfolg und vom weiteren Ausbau der Kleingartenbetriebe“ herausgegeben, das im Interesse der Sache möglichst weitverbreitet werden soll. Die Rundschrift kann von dem genannten Verein zum Preise von 5 Pfg. für das Stück ausschließlich Porto bezogen werden. Bei Bezug von mehr als 100 Stück tritt eine Preisermäßigung nach Uebereinkunft ein.
Wiesbaden, den 24. November 1915.
Der Königliche Landrat:
von Heimburg.

Nr. 729.
Bekanntmachung.
Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 1915 — Reg.-Amtsblatt Nr. 43, S. 356, Kreisblatt Nr. 125 — ist es verboten, Schnitz- oder Holzwaren, außer zur Herstellung von Butter, nach höherer Entscheidung fällt auch ausländische Schnitz- oder Holzwaren unter dieses Verbot.
Wiesbaden, den 25. November 1915.
Der Königliche Landrat:
von Heimburg.

Nr. 730.
Bekanntmachung.
Dem Flottenbund deutscher Frauen, Ortsgruppe Dessau, ist zum Besten der Hilfswaffen unserer Kriegsmarine ein Wohlfahrtsloosvertrieb bis zum 31. März 1916 innerhalb Preussens eröffnet worden.
Auf jeder Loskarte muß auf der ersten Seite oben links
1. der Verkaufspreis in Höhe von 10 Pfg.,
2. der Anteil des dem Wohlfahrtszweck zustehenden Beitrages in Höhe von 3 1/2 Pfg.,
3. die genannte Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes: „Für die hinterbliebenen gefallener Marineangehörigen“ vermerkt sein.
Ein Vertriebs- oder Postkarte von Haus zu Haus u. in Lokalen darf nur unter Mitführung von Verkaufslisten, in die jeder Verkauf mit Freiwille eingetragen ist, und nur durch Personen erfolgen, die der Ortspolizeibehörde nachhaft gemacht sind. Auch die sonst mit dem Vertriebe beauftragten Personen sind der Ortspolizeibehörde nachhaft zu machen. Letztere kann die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises vorschreiben.
Wiesbaden, den 26. November 1915.
Der Königliche Landrat:
von Heimburg.

Nr. 731.
Viehstapelpolizeiliche Anordnung.
Auf Grund der §§ 17, 73 und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche der §§ 18 Ha. des B. G. vom 26. Juni 1906 (R.-Bl. S. 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgendes bestimmt:
§ 1 — Einzier Vaccinograph —
Meine Viehstapelpolizeiliche Anordnung vom 4. Januar d. Js. (Reg.-Amtsblatt, Sonderblatt S. 9), betreffend die Untersuchung pp. des aus Ostpreußen eingeführten Klauenviehs, wird hiermit aufgehoben.
Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Wiesbaden, den 15. November 1915.
Der Regierungs-Präsident:
In Vertretung: v. G. 1797.

Nr. 732.
Polizeiverordnung.
betrifft das Halteverbot.
Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassen:
§ 1. Der § 5a der Polizeiverordnung vom 22. Juni 1915 (Reg.-Amtsblatt S. 210.11, Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. S. 203/4) wird wie folgt abgeändert:
„Die vollständigen Vornamen, den Familiennamen, sowie Geburtsort und -Ort des Kindes.“
§ 2. Der letzte Absatz des § 5 a. a. O. wird bis zum Friedensschluß aufgehoben.
§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Wiesbaden, den 22. Oktober 1915.
Der Regierungs-Präsident:
v. Reister.

Nr. 733.
Seine Majestät der Kaiser und Königin haben allergnädigst geruht, den praktischen Ärzten Dr. Alexander Banerthal in Schierstein und Dr. Wilhelm Schaefer in Biebrich den Charakter als Sanitätsrat zu verliehen.
Wiesbaden, den 27. November 1915.
Der Königliche Landrat:
von Heimburg.

Nr. 734.
An die Herren Standesbeamten.
Im Verfolge meiner Verfügung vom 27. Mai 1893, II. 3605 lasse ich Ihnen mittels Briefumschlages eine entsprechende Anzahl von Postkarten zu den dem königlichen Kreisarzt in Jahre 1916 allmählich einzureichenden Anzeigen über die Zahl der Geburten, Uebelgehungen und Sterbefälle für die Kreismedizinalstatistik zugehen.
Wiesbaden, den 25. November 1915.
Der Königliche Landrat:
von Heimburg.

Nr. 735.
Bekanntmachung.
In Bierstadt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Der Sperbezirk ist von der Langgasse, Honiggasse, Feldstraße, Reugasse, Rosbacherweg, Rathausstraße und Wiesbadenerstraße begrenzt, für der die Vorschrift meiner Viehstapelpolizeilichen Anordnung vom 18. Juni d. Js., Kreisbl. Nr. 73, gelten.
Wiesbaden, den 26. November 1915.
Der Königliche Landrat:
von Heimburg.

Nr. 736.
Bekanntmachung.
Da die Testen beschleunigt ist, so kann sie in Zukunft nur durch Vermittelung der Kommunalverbände bezogen werden. Ein etwaiger Bedarf ist sofort und spätestens bis zum 4. Dezember ds. Js. bei mir anzumelden. Später eingehende Meldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.
Im ganzen stehen nur geringe Mengen zur Verfügung, weshalb erbitet wird, nur den allerdringendsten Bedarf anzumelden.
Wiesbaden, den 30. November 1915.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
von Heimburg.

Nr. 737.
Bekanntmachung.
Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorstande wird für den Umfang des Gemeindebezirks Wildschafen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:
§ 1.
Jeder auf Grund des Ortsstatuts für die Gemeinde Wildschafen vom 23. Juli 1914 zur Straßenreinigung Verpflichtete hat die Reinigung an jedem Samstag — sofern dieser nicht ein gesetzlicher Feiertag ist — sowie an jedem Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag auszuführen.
§ 2.
Die Reinigung hat frühestens um 4 Uhr nachmittags zu beginnen und muß möglichst vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.
§ 3.
Der bei der Reinigung auftommende Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach beendeter Reinigung von der Straße entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.
§ 4.
Außergewöhnliche Straßenerneuerungen sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu beseitigen.
§ 5.
Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des

Nr. 738.
Polizei-Verordnung.
Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorstande wird für den Umfang des Gemeindebezirks Wildschafen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:
§ 1.
Jeder auf Grund des Ortsstatuts für die Gemeinde Raurod vom 6. Juli 1914 zur Straßenreinigung Verpflichtete hat die Reinigung an jedem Samstag — sofern dieser nicht ein gesetzlicher Feiertag ist — sowie an jedem Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag auszuführen.
§ 2.
Die Reinigung hat frühestens um 4 Uhr nachmittags zu beginnen und muß möglichst vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.
§ 3.
Der bei der Reinigung auftommende Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach beendeter Reinigung von der Straße entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.
§ 4.
Außergewöhnliche Straßenerneuerungen sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu beseitigen.
§ 5.
Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des

Nr. 739.
Polizei-Verordnung.
Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorstande wird für den Umfang des Gemeindebezirks Wildschafen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:
§ 1.
Jeder auf Grund des Ortsstatuts für die Gemeinde Raurod vom 6. Juli 1914 zur Straßenreinigung Verpflichtete hat die Reinigung an jedem Samstag — sofern dieser nicht ein gesetzlicher Feiertag ist — sowie an jedem Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag auszuführen.
§ 2.
Die Reinigung hat frühestens um 4 Uhr nachmittags zu beginnen und muß möglichst vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.
§ 3.
Der bei der Reinigung auftommende Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach beendeter Reinigung von der Straße entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.
§ 4.
Außergewöhnliche Straßenerneuerungen sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu beseitigen.
§ 5.
Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des

Bürgersteiges sobald nach ihrem Auftreten und wenn diese während der Nacht erfolgt ist, spätestens bis 8 Uhr morgens durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl usw. bezw. mittels Abschauens des Schnees zu beseitigen.
Bei abgehendem Frostwetter müssen die Bürgersteige und Straßenrinnen von Eis befreit werden.
§ 6.
Hat einer der Verpflichteten die Ausführung der Reinigung und das Bestreuen des Bürgersteiges einer hierzu tauglichen Person durch Privatvertrag übertragen und hat diese Person mit der jederzeit widerruflichen Zustimmung der Polizeibehörde dieser gegenüber durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung und Bestreuen übernommen, so ist sie zur Ausführung dieser Arbeiten öffentlich-rechtlich verpflichtet und für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.
§ 7.
Übertretungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches nicht eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.
§ 8.
Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab treten die Vorschriften des § 1 der Polizeiverordnung vom 4. Januar 1890 (Kreisblatt Nr. 51) außer Kraft.
Wildschafen, den 24. November 1915.
Die Ortspolizeibehörde:
J. B. Dammann, Schöffe.

Polizei-Verordnung.
Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorstande wird für den Umfang des Gemeindebezirks Medenbach nachstehende Polizeiverordnung erlassen:
§ 1.
Jeder auf Grund des Ortsstatuts für die Gemeinde Medenbach vom 29. Juni 1914 zur Straßenreinigung Verpflichtete hat die Reinigung an jedem Samstag — sofern dieser nicht ein gesetzlicher Feiertag ist — sowie an jedem Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag auszuführen.
§ 2.
Die Reinigung hat frühestens um 4 Uhr nachmittags zu beginnen und muß möglichst vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.
§ 3.
Der bei der Reinigung auftommende Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach beendeter Reinigung von der Straße entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.
§ 4.
Außergewöhnliche Straßenerneuerungen sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu beseitigen.
§ 5.
Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges sobald nach ihrem Auftreten und wenn diese während der Nacht erfolgt ist, spätestens bis 8 Uhr morgens durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl usw. bezw. mittels Abschauens des Schnees zu beseitigen.
Bei abgehendem Frostwetter müssen die Bürgersteige und Straßenrinnen von Eis befreit werden.
§ 6.
Hat einer der Verpflichteten die Ausführung der Reinigung und das Bestreuen des Bürgersteiges einer hierzu tauglichen Person durch Privatvertrag übertragen und hat diese Person mit der jederzeit widerruflichen Zustimmung der Polizeibehörde dieser gegenüber durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung und Bestreuen übernommen, so ist sie zur Ausführung dieser Arbeiten öffentlich-rechtlich verpflichtet und für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.
§ 7.
Übertretungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches nicht eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.
§ 8.
Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab treten die Vorschriften des § 6 der Polizeiverordnung vom 1. Februar 1874 (Kreisblatt Nr. 16) außer Kraft.
Medenbach, den 24. November 1915.
Die Ortspolizeibehörde:
Fischer, Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.
Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorstande wird für den Umfang des Gemeindebezirks Wildschafen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:
§ 1.
Jeder auf Grund des Ortsstatuts für die Gemeinde Raurod vom 6. Juli 1914 zur Straßenreinigung Verpflichtete hat die Reinigung an jedem Samstag — sofern dieser nicht ein gesetzlicher Feiertag ist — sowie an jedem Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag auszuführen.
§ 2.
Die Reinigung hat frühestens um 4 Uhr nachmittags zu beginnen und muß möglichst vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.
§ 3.
Der bei der Reinigung auftommende Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach beendeter Reinigung von der Straße entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.
§ 4.
Außergewöhnliche Straßenerneuerungen sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu beseitigen.
§ 5.
Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des

Polizei-Verordnung.
Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorstande wird für den Umfang des Gemeindebezirks Wildschafen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:
§ 1.
Jeder auf Grund des Ortsstatuts für die Gemeinde Raurod vom 6. Juli 1914 zur Straßenreinigung Verpflichtete hat die Reinigung an jedem Samstag — sofern dieser nicht ein gesetzlicher Feiertag ist — sowie an jedem Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag auszuführen.
§ 2.
Die Reinigung hat frühestens um 4 Uhr nachmittags zu beginnen und muß möglichst vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.
§ 3.
Der bei der Reinigung auftommende Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach beendeter Reinigung von der Straße entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.
§ 4.
Außergewöhnliche Straßenerneuerungen sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu beseitigen.
§ 5.
Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des

Polizei-Verordnung.
Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorstande wird für den Umfang des Gemeindebezirks Wildschafen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:
§ 1.
Jeder auf Grund des Ortsstatuts für die Gemeinde Raurod vom 6. Juli 1914 zur Straßenreinigung Verpflichtete hat die Reinigung an jedem Samstag — sofern dieser nicht ein gesetzlicher Feiertag ist — sowie an jedem Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag auszuführen.
§ 2.
Die Reinigung hat frühestens um 4 Uhr nachmittags zu beginnen und muß möglichst vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.
§ 3.
Der bei der Reinigung auftommende Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach beendeter Reinigung von der Straße entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.
§ 4.
Außergewöhnliche Straßenerneuerungen sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu beseitigen.
§ 5.
Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des

Polizei-Verordnung.
Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorstande wird für den Umfang des Gemeindebezirks Wildschafen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:
§ 1.
Jeder auf Grund des Ortsstatuts für die Gemeinde Raurod vom 6. Juli 1914 zur Straßenreinigung Verpflichtete hat die Reinigung an jedem Samstag — sofern dieser nicht ein gesetzlicher Feiertag ist — sowie an jedem Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag auszuführen.
§ 2.
Die Reinigung hat frühestens um 4 Uhr nachmittags zu beginnen und muß möglichst vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.
§ 3.
Der bei der Reinigung auftommende Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach beendeter Reinigung von der Straße entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.
§ 4.
Außergewöhnliche Straßenerneuerungen sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu beseitigen.
§ 5.
Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des

Polizei-Verordnung.
Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorstande wird für den Umfang des Gemeindebezirks Wildschafen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:
§ 1.
Jeder auf Grund des Ortsstatuts für die Gemeinde Raurod vom 6. Juli 1914 zur Straßenreinigung Verpflichtete hat die Reinigung an jedem Samstag — sofern dieser nicht ein gesetzlicher Feiertag ist — sowie an jedem Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag auszuführen.
§ 2.
Die Reinigung hat frühestens um 4 Uhr nachmittags zu beginnen und muß möglichst vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.
§ 3.
Der bei der Reinigung auftommende Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach beendeter Reinigung von der Straße entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.
§ 4.
Außergewöhnliche Straßenerneuerungen sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu beseitigen.
§ 5.
Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des

Polizei-Verordnung.
Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorstande wird für den Umfang des Gemeindebezirks Wildschafen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:
§ 1.
Jeder auf Grund des Ortsstatuts für die Gemeinde Raurod vom 6. Juli 1914 zur Straßenreinigung Verpflichtete hat die Reinigung an jedem Samstag — sofern dieser nicht ein gesetzlicher Feiertag ist — sowie an jedem Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag auszuführen.
§ 2.
Die Reinigung hat frühestens um 4 Uhr nachmittags zu beginnen und muß möglichst vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.
§ 3.
Der bei der Reinigung auftommende Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach beendeter Reinigung von der Straße entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter muß vor dem Kehren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.
§ 4.
Außergewöhnliche Straßenerneuerungen sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu beseitigen.
§ 5.
Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des

Bürgersteiges alsbald nach ihrem Auftreten und wenn diese während der Nacht erfolgt ist, spätestens bis 8 Uhr morgens durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl usw. bezw. mittels Abschauens des Schnees zu beseitigen.

Bei abgehendem Frostwetter müssen die Bürgersteige und Straßenrinnen von Eis befreit werden.

§ 6. Hat einer der Verpflichteten die Ausführung der Reinigung und das Bestreuen des Bürgersteiges einer hierzu tauglichen Person durch Privatvertrag übertragen und hat diese Person mit der jederzeit widerruflichen Zustimmung der Polizeibehörde dieser gegenüber durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung und Bestreuen übernommen, so ist sie zur Ausführung dieser Arbeiten öffentlich-rechtlich verpflichtet und für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

§ 7. Uebertretungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches nicht eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab treten die Vorschriften des § 7 der Polizeiverordnung vom 6. Januar 1876 (Kreisblatt Nr. 5) außer Kraft.

Raurod, den 24. November 1915. Die Ortspolizeibehörde: H a n d e r g e r, Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorstande wird für den Umfang des Gemeindebezirks Georgensbörn nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder auf Grund des Ortsstatuts für die Gemeinde Georgensbörn vom 20. Aug. 1914 zur Straßenreinigung Verpflichtete hat die Reinigung an jedem Samstag — sofern dieser nicht ein gesetzlicher Feiertag ist — sowie an jedem Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag auszuführen.

§ 2. Die Reinigung hat frühestens um 4 Uhr nachmittags zu beginnen und muß möglichst vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.

§ 3. Der bei der Reinigung aufkommende Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach beendeter Reinigung von der Straße entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter muß vor dem Abfahren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.

§ 4. Außergewöhnliche Straßenverunreinigungen sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu beseitigen.

§ 5. Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges alsbald nach ihrem Auftreten und wenn diese während der Nacht erfolgt ist, spätestens bis 8 Uhr morgens durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl usw. bezw. mittels Abschauens des Schnees zu beseitigen. Bei abgehendem Frostwetter müssen die Bürgersteige und Straßenrinnen von Eis befreit werden.

§ 6. Hat einer der Verpflichteten die Ausführung der Reinigung und das Bestreuen des Bürgersteiges einer hierzu tauglichen Person durch Privatvertrag übertragen und hat diese Person mit der jederzeit widerruflichen Zustimmung der Polizeibehörde dieser gegenüber durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung und Bestreuen übernommen, so ist sie zur Ausführung dieser Arbeiten öffentlich-rechtlich verpflichtet und für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

§ 7. Uebertretungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches nicht eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Nichtamtlicher Teil.

Vermischtes.

BR. Durch zwei bedeutsame Eingriffe in den freien Verkehr hat der Bundesrat die Schwierigkeiten unserer Fleisch- und Fleischverföhrung wesentlich vermindert: an zwei Wochentagen darf Fleisch nicht gewerbmäßig an Verbraucher abgegeben werden, an zwei weiteren Tagen dürfen in Wirtschaften Speisen, die mit Fett oder Speck angerichtet sind, nicht dargeboten werden. Samstags darf kein Schweinefleisch verabreicht werden. Im übrigen ist für den privaten Haushalt der Einsicht der Bevölkerung und ihrem lokalen Gefühl Selbstbeschränkung überlassen. Also: Einschränkung des Verbrauchs, aber nicht durch Ausschaltung der schwächeren Kreise, sondern durch Verbrauchsbeschränkung des gesamten Volkes. Weiter ist Vorfrage getroffen, daß die minderbemittelten Klassen sich zu erschwinglichen Preisen erhalten. Neben dieser Regelung der Fleischverföhrung läuft eine Regelung der Del- und Fettverföhrung parallel, da auch hier bei beschränktem Vorrat ein Eingreifen unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte unerlässlich schien. Das ist der heutige Stand der Dinge in der Regelung der Fleisch- und Fettverföhrung. Es hieß überspannte Erwartungen heben, wollte man annehmen, daß die Verhältnisse damit eine endgültige und alle Teile vollaus befriedigende Lösung gefunden hätten. Das sind Ziele, die andere Voraussetzungen haben als diejenigen sind, unter denen die Wirtschaft des Reiches jetzt steht. Es kann nach Lage der Verhältnisse sich immer nur um Kompromisse und enger gesteckte Zielpunkte handeln. Niemals dürfen wir vergessen, daß wir im Kriege leben! Immer müssen wir daran denken, daß diejenigen, die Blut und Gut für uns freudig opfern, noch ganz andere Entbehrungen und Lasten auf sich nehmen müssen! Was von den Dabeigeblienen an Opfern verlangt wird, ist nichts im Vergleich zu dem, was von unseren Söhnen und Brüdern vor dem Feinde gefordert werden muß!

Wie er das Eiserne Kreuz Erster Klasse erwarb, erzählt ein Hamburger Arbeiter in einem Brief an seine Firma, den man gütig zur Verfügung stellt. Wir geben den Brief so wieder, wie er uns vorliegt. Der Arbeiter schreibt: Sehr geehrte Firma! Teile Ihnen mit, daß ich die Zigarren heute erhalten habe, auch besten Dank. Hoffentlich haben Sie meinen Brief vom 2. 10. erhalten. Habe Ihnen noch nicht geschrieben, daß mir das Eiserne Kreuz Erster Klasse von Seiner Majestät dem Kaiser verliehen wurde. Ich wurde am 1. 10. von einem Auto abgeholt, wurde in das Große Hauptquartier gebracht, da wurde ich dem Kaiser und dem Kronprinzen und dem ganzen Generallstab vorgestellt. Seine Majestät der Kaiser kam an mir heran, ich nannte meinen Namen. Seine Majestät sagte, gut, mein Junge, ich sehe es, habe es auch gehört, was du bei dem letzten Ringen geleistet hast, hiermit überreiche ich dir das Eiserne Kreuz Erster Klasse für dein feines Vorgehen und dein tapferes Verhalten, du bist ein Held, drückte mir die Hand, dann kam der Kronprinz und steckte mir das Kreuz an, so kamen sämtliche Generale, wo anwesend waren und reichten mir die Hand. Dann ging es zur Tafel, ich saß unter unseren höchsten Führern beim Essen bis 4 Uhr nachmittags, dann wurde ich wieder zurückgebracht mit dem Auto. Dies war ein Tag, ein herrlicher Tag, werde immer, so lang mir das Leben bekehrt ist, auf diesen Tag zurückblicken und ihn nicht vergessen. Es hatte mir eine große Freude gemacht, als einziger vom ganzen Regiment Erster Klasse zu bekommen und dazu noch von Seiner Majestät selbst. Meine Herren und Damen, alle wo Ihr zusammen seid auf dem Kontor, will ich

§ 8. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft. Georgensbörn, den 24. November 1915.

Die Ortspolizeibehörde: K o s s e l, Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorstande wird für den Umfang des Gemeindebezirks Frauenstein nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder auf Grund des Ortsstatuts für die Gemeinde Frauenstein vom 10. Juli 1914 zur Straßenreinigung Verpflichtete hat die Reinigung an jedem Samstag — sofern dieser nicht ein gesetzlicher Feiertag ist — sowie an jedem Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag auszuführen.

§ 2. Die Reinigung hat frühestens um 4 Uhr nachmittags zu beginnen und muß möglichst vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.

§ 3. Bei der Reinigung aufkommende Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach beendeter Reinigung von der Straße entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter muß vor dem Abfahren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.

§ 4. Außergewöhnliche Straßenverunreinigungen sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu beseitigen.

§ 5. Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges alsbald nach ihrem Auftreten und wenn diese während der Nacht erfolgt ist, spätestens bis 8 Uhr morgens durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl usw. bezw. mittels Abschauens des Schnees zu beseitigen. Bei abgehendem Frostwetter müssen die Bürgersteige und Straßenrinnen von Eis befreit werden.

§ 6. Hat einer der Verpflichteten die Ausführung der Reinigung und das Bestreuen des Bürgersteiges einer hierzu tauglichen Person durch Privatvertrag übertragen und hat diese Person mit der jederzeit widerruflichen Zustimmung der Polizeibehörde dieser gegenüber durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung und Bestreuen übernommen, so ist sie zur Ausführung dieser Arbeiten öffentlich-rechtlich verpflichtet und für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

§ 7. Uebertretungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches nicht eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab tritt die Polizeiverordnung vom 1. März 1890 (Kreisbl. Nr. 129) außer Kraft.

Frauenstein, den 23. November 1915. Die Ortspolizeibehörde: U n k e l b a c h, Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und nach Beratung mit dem Gemeindevorstande wird für den Umfang des Gemeindebezirks Nordenstadt nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder auf Grund des Ortsstatuts für die Gemeinde Nordenstadt vom 2. Dezember 1913 zur Straßenreinigung Verpflichtete hat die

Euch einen kleinen Heberlil geben über das, was ich am 25. bei dem schweren Gefecht ausgeföhrt habe, ich hatte die Hoffnung nicht einmal, sondern mehrmals ausgegeben, aber ich habe es durchgeföhrt, bis auch geföhrt und durchgeföhrt. Bei dem Gefecht war der Franzose an einer Stelle bei uns mit starker Gewalt durchgeföhrt. Er wurde aber bald abgeknitten und die Mehrzahl geföhrt. Ich sah in einer Ecke noch Franzosen, unsere Führung von dem Zug, wo ich drinnen bin, war schon weg, auch manchen Kamerad hatten wir schon verloren, wir waren noch 25 Mann, ich übernahm das Kommando über den Rest des Zuges. Wir gingen vor, wir sahen, daß es mehrere Franzosen sind, ich nahm ein paar Mann mit, die anderen mußten vor den Franzosen bleiben. So ging ich mit den paar Mann los, haben den Franzosen umgangen, haben ihn aus dem Kessel herausgetrieben, dann führten wir und zu gleicher Zeit die Mannschäft, wo ich vorne geföhrt habe, mit dem Bajonett auf die französische Kolonne zu, es gab ein Handgemenge. Wir hatten sie so weit, daß sie die Waffen niederlegten und sich ergaben, so hatten wir 3 Offiziere, darunter 1 Major und 46 Mann geföhrt. Dann habe ich die Geföhrt abgeföhrt beim Regiment unter vielen Jubel, durch das Unternehmen von mir aus. Das Gefecht nahm sein Ende gegen 3 Uhr nachmittags, das Schlachtfeld lag voller Franzosen. Dann bekam ich den Auftrag, die Verbindung zwischen Regiment und Brigade aufrechtzuhalten, was ich auch tat. Des abends um 10 Uhr hatte ich einen Brief vom Regiment unter Brigade zu überbringen. Als ich zurückkam, hörte ich ein Stöhnen, ich ging aus dem Graben über die Deckung heraus in der Richtung, wo das Stöhnen herkam, ich fand einen schwer verwundeten Franzosen, ich bin bei ihm angelangt, da fällt ein Schuß auf mich zu, ich werf mich zu Boden neben den Verwundeten und beobachte. In dieser Zeit, wo ich das beobachte, habe ich den Franzosen verbunden. Ich wollte mich überzeugen, ob das Französmänner oder Deutsche sind, ich bin auf 20 Meter herangekommen, ich konnte feststellen, daß es Franzosen sind. Nun was soll ich machen, ich war allein, keine Hilfe konnte ich holen, ich habe mir die Sache überlegt und bin aufs Ganze gegangen, mir kam der gute Gedanke, einen ganzen Zug zu markieren und gab Kommandos ab, um den Franzos zu täuschen. Sie sprangen auf, zwei Schuß sind gefallen und liefen weiter, ich rief: „Stellung auf, marsch, marsch“ und alleine hinterher. Ich holte sie ein, habe mit dem Kolben dazwischen, einige waren die Gewehre schon weg. So hatte ich neun Mann geföhrt und die anderen drei sind mir ausgerückt. Sie haben sich gutwillig ergeben, sie dachten, da kommen noch mehr von uns, ich nahm ihnen die Taschenmesser, Dolche und Revolver ab, damit sie mir auf dem Wege nichts mehr anhaben können. Um 12 Uhr des nachts kam ich beim Regiment mit den Geföhrt an, das war wieder eine große Freude für meinen Herrn Oberst. So haben wir 40 Stunden in dem schweren Artilleriefeld und Kanonenregen ausgehalten, haben es aber gestraft. Jetzt ist es ausendlichs et was ruhiger hier. Wir liegen schon seit 20. September draußen, am 18. das ist morgen, gehen wir in Ruhe, 6 Tage lang, dann 8 Tage in 1. Klasse, am 1. 11. gehen wir wieder in Graben. Sonst will ich vorläufig nichts zu schreiben. Mir geht es gut, bin auch gesund, was ich auch von Ihnen hoffe. Es grüßt Ihnen alle recht herzlich der Gef. R. ... Ritter des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse. Auf ein gesundes Wiedersehen!

Kein Papier verbrennen. Nur Streu für Tiere eignet sich auch Papier, was bei der starken Inanspruchnahme des Strohes für andere Zwecke im Kriege zu wissen sehr wichtig ist. Ramentisch in den Städten, wo man das Papier vielfach nicht los zu werden und verbrennt eine Menge. Prof. Dr. H. Rehner weist darauf hin, daß jedes zusammengesetzte Papier eine mindestens so hohe Saugkraft als das Stroh hat. Es ist auch eine Waldstreue, denn ganze Wälder wandern in die großen Städte in Form von Holzpapier. Die Zeitungen und die Papapiere bestehen aus zer-

Reinigung an jedem Samstag — sofern dieser nicht ein gesetzlicher Feiertag ist — sowie an jedem Werktag vor einem gesetzlichen Feiertag auszuführen.

§ 2. Die Reinigung hat frühestens um 4 Uhr nachmittags zu beginnen und muß möglichst vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein.

§ 3. Der bei der Reinigung aufkommende Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat muß sofort nach beendeter Reinigung von der Straße entfernt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter muß vor dem Abfahren die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.

§ 4. Außergewöhnliche Straßenverunreinigungen sind auf Verlangen der Polizeibehörde sofort zu beseitigen.

§ 5. Die zur Straßenreinigung Verpflichteten haben eine durch Frost und Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges alsbald nach ihrem Auftreten und wenn diese während der Nacht erfolgt ist, spätestens bis 8 Uhr morgens durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl usw. bezw. mittels Abschauens des Schnees zu beseitigen. Bei abgehendem Frostwetter müssen die Bürgersteige und Straßenrinnen von Eis befreit werden.

§ 6. Hat einer der Verpflichteten die Ausführung der Reinigung und das Bestreuen des Bürgersteiges einer hierzu tauglichen Person durch Privatvertrag übertragen und hat diese Person mit der jederzeit widerruflichen Zustimmung der Polizeibehörde dieser gegenüber durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung und Bestreuen übernommen, so ist sie zur Ausführung dieser Arbeiten öffentlich-rechtlich verpflichtet und für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

§ 7. Uebertretungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches nicht eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab tritt die Polizeiverordnung v. 27. Februar 1890 (Kreisblatt Nr. 129) außer Kraft.

Nordenstadt, den 15. November 1915. Die Ortspolizeibehörde: J. B. Nicol.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung folgende Polizeiverordnung für den Bezirk der Stadtgemeinde Hochheim a. M. erlassen:

§ 1. Zum Schutze der Ausfaat im Frühjahr und Herbst ist die zeitweise Schließung der Laubenschläge notwendig. Die Zeiten während der die Laubenschläge geschlossen gehalten werden müssen, werden jedesmal vorher nach Anhörung des Magistrats festgelegt und auf ordentliche Weise bekannt gegeben.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafen von 1 bis 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden in Kraft.

Hochheim a. M., den 23. November 1915. Die Polizeiverwaltung: A r z b ä c h e r.

1188

faertem Holz. Mit solchem Papier muß man jetzt schonend umgehen und möglichst von vornherein dafür sorgen, daß es nicht allzusehr verunreinigt wird. Selbstverständlich ist für die häusliche Kaninchenzucht der Kinder das Papier, welches in der Wirtschaft abfällt, das geeignete Streumittel. Aber wahrscheinlich kann das Papier nächstens noch unumkehrbar als Futtermittel dienen. Dieselben Verfahren, welche die Zellulose aufschließen bis zur Wertbarkeit durch den tierischen Verdauungsweg, werden bei dem für die Aufschließung hierzu vorbereiteten Papier Erfolg haben. Dann kommen wir dahin, daß die Wollen der alten Zeitungen, welche bereits die Geister in Stadt und Land genächt haben, noch einmal das Kinderspiel nähren. Und daß die alten Papapiere und Papplisten Müll- und Beestial liefern. Verbrennt also kein Papier!

Essen die Deutschen grüne Seife? Diese Frage wirft im Ernst das norwegische „Dagblad“ auf und zwar wegen der auffallend großen Ausfuhr von Seife, insbesondere „grüner Seife“, die in der letzten Zeit aus Norwegen nach Deutschland stattgefunden hat. Die ausgeführten Mengen, sagt das norwegische Blatt, seien so gewaltig, daß es ausgeschlossen erseheine, die Deutschen benutzen die Seife nur zum Waschen. Da nun die Engländer den Norwegern erzählt haben, daß in Deutschland große Hungersnot, besonders Mangel an Fettstoffen, herrsche, so liegt ja für einen Norwänder der Gedanke nahe, daß die „dieselfenden“ Deutschen die Seife als Speisefett benutzen. Vielleicht ist das der Grund warum die norwegische Regierung in „wohlwollender Neutralität“ die Ausfuhr von Seife verboten hat.

München. Auf der Fleimstallstraße stürzte ein Automobil mit vier Insassen um. Der Chauffeur wurde getötet, die übrigen Insassen mehr oder weniger schwer verletzt.

Aus Weimshelm kommt die Nachricht, daß drei von dort ausgezogene Brüder den Heldentod erlitten haben. Die Angehörigen haben ihnen folgenden stimmungsvollen Nachruf gewidmet:

Es liegen drei Hügel im Feindesland, Daneben drei Kreuze von Freundeshand. Drei Hügel blühen in einsamer Pracht, Drei Brüder ruhen nach heißer Schlacht. In einem der Hügel, am Waldessaum, Dort rauhden die Wipfel als wie im Traum. Der hier liegt gebettet am Waldesrand, Der hier ruht, der starb für sein Vaterland. Der hier ruht, der stach und stritt wie ein Held. Der andere, der Hügel am grünen Rain, Auf taufischer Höhe, im Sonnenschein, Hier flüster die Wälmlein ringsum im Feld. Der dritte der Brüder, am Badesrand. Auf duffender Höhe die Hüchstatt fand. Die Leiche sich hebt, sie träufelt das Led. Der tapfersten einer, der hier verschied. Du Wanderer, wenn du die Straße wirst gehn, Und siehst am Wegrand drei Kreuze stehn, Dann brich dir Wälm, Tränen betau, Und bring sie der Mutter, dem Weib, dem Kind. Und sag ihnen allen, weint nicht so sehr, Hoffet und glaubet, es ist der Herr, Der nach so schwer überlundenem Leid Alle uns einführt zur Herrlichkeit. Wo keine Trennung, kein Trauern wird sein, Wo Gott der Herr wieder alle vereint, Auch die dort am Hügel werden auferstehn, Auch für sie gibts einst ein Wiedersehen.